



Innung für Karosserie- und Fahrzeugbautechnik
Nord- und Mittelbaden KdÖR

Beitragsordnung

Beitrag:

Der jährliche Innungsbeitrag setzt sich gemäß § 64 Abs. 2 der Satzung vom 11. August 1998, durch die Handwerkskammer Karlsruhe genehmigt am 2. Dezember 1998, zuletzt geändert am 8.12.2003, aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen.

Höhe des Beitrags:

Der Grundbeitrag beträgt seit dem Jahre 2023 für jeden Betrieb 38,34 €.

Der Zusatzbeitrag beträgt 2‰ der Lohnsumme des Vorvorjahres.

Seit dem Jahre 2023 beträgt der Beitrag für Gastmitglieder 412,00 €.

Der Grundbeitrag als auch der Beitrag für Gastmitglieder sollen ab dem Jahre 2025 jährlich um 3 % steigen.

Durchlaufende Posten:

Die Innung zieht die Jahresbeiträge für den ZKF und den LIV ein.

Beitragsdarstellung:

Im Beitragsbescheid sind die einzelnen Komponenten der Beiträge für die Innung, des LIV und des ZKF aufgeschlüsselt darzustellen.

Rechnungsstellung:

Innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beitragsbescheides des LIV's sind die Beitragsbescheide der Innung per Post zu zustellen. Zahlungsziel ist Ende des nächsten Monats der Zustellung.

Erinnerung / Mahnung:

Nach Ablauf des Zahlungszieles ist der Beitrag schriftlich mit Zahlungsziel Ende des Versandmonats zu erinnern. Die Erinnerung ist kostenfrei.



Innung für Karosserie- und Fahrzeugbautechnik
Nord- und Mittelbaden KdÖR

Nach erneutem Ablauf des Zahlungszieles ist der Beitrag mittels Einwurfeinschreiben an zu mahnen. Als Mahngebühr sind 5,-- € zu erheben. Die Auslagen für das Porto des Einwurfeinschreibens sind vom Schuldner zu tragen.

Die rückständigen Beiträge und Gebühren sind nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beizutreiben.

Der Schuldner ist bei der Mahnung auf das Verwaltungszwangsverfahren hinzuweisen; ebenso darauf, dass er die daraus entstehenden Kosten zu tragen hat.

Stundung / Ratenzahlung / Erlass:

Nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle kann der Beitrag gestundet bzw. Ratenzahlung vereinbart werden.

Beiträge und Gebühren können nur nach Rücksprache mit dem Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden.

Diese Beitragsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 28.11.2023 und in der Jahreshauptversammlung am 12.07.2024 beschlossen.

Rheinstetten, den 15.07.2024


Rolf Mayer
Obermeister


Joachim Huber
Geschäftsführer